



**Stadt Bietigheim-Bissingen**  
Abteilung Kindertageseinrichtungen

## **Kindeswohlgefährdung**

§ 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) legt gesetzlich fest, dass bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in einer Kindertageseinrichtung bestimmte Maßnahmen von den Fachkräften ergriffen werden müssen.

Im Qualitätshandbuch sind verbindliche Handlungsschritte festgelegt, die in einem Verdachtsfall durchgeführt werden müssen (Kapitel Vernetzung: Internes Verfahrensschema zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Bietigheim-Bissingen). Wichtige Elemente sind z.B., dass in einem Verdachtsfall die Einschätzung der pädagogischen Fachkraft nochmal überprüft wird, indem in einem ersten Schritt weitere Kolleginnen hinzugezogen werden und in einem zweiten Schritt eine externe Fachkraft, die sich speziell für Kinderwohlgefährdung qualifiziert hat, in das Verfahren eingebunden wird.

Die Eltern werden über die Maßnahmen informiert und in Gesprächen auf Unterstützungsmöglichkeiten hingewiesen. Falls der Schutz des Kindes dies erfordert, wird das Jugendamt informiert.